

GEBÜHRENTARIF

zu § 2 der Gebührenordnung der Kreishandwerkerschaft Osnabrück in der Fassung vom 26.03.2012, Lfd. Nummer I Ziffer 10 und II. des Gebührentarifs, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2017, genehmigt gemäß §§ 89 Abs. 1 Nr. 3, 61 Abs. 1 Nr.2 Handwerksordnung durch die Handwerkskammer Osnabrück- Emsland- Bad Bentheim am 04.08.2017

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
I.		
	1. Schreibgebühr für Verlängerung / Verkürzung eines Ausbildungsvertrages	6,00 – 16,00
	2. Gebühr für Bescheinigungen	
	a) Zwischenprüfungszeugnis	3,00 – 11,00
	b) Gesellen- und Abschlussprüfungszeugnis	6,00 – 16,00
	c) Lehrgangsbescheinigungen	11,00 – 16,00
	d) Sonstige	11,00 – 21,00
	3. Gebühr für Zweitschriften in den Fällen 1, 2	16,00 – 26,00
	4. Beglaubigungen	6,00 – 41,00
	5. Lehrlingsstreitverfahren (für Nichtinnungsmitglieder)	231,00
	6. Abgabe von Anschriften	
	a) Grundgebühr je Liste	3,00 – 6,00
	b) Zusatzgebühr je Adresse	1,00 – 2,00
	7. Abgabe von Drucksachen	2,00 – 3,00
	8. Bearbeitungsgebühren Wettbewerbsstreitigkeiten (Abmahnung)	52,00 – 128,00
	9. Mahngebühren für Beiträge, Gebühren und Auslagen	
	a) erste Mahnung	4,00 – 8,00
	b) jede weitere Mahnung	8,00 – 13,00
	c) Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens	36,00 – 47,00
	10. Lehrlingsbetreuungsgebühren (für Nichtinnungsmitglieder) pro Auszubildenden Bei verkürzter Lehrzeit ermäßigt sich die Gebühr entsprechend § 2 Abs. III Gebührenordnung	185,00
	11. Aufwandsgerechte Dienstleistungsgebühr in Höhe von	10,00 – 50,00
II.	Gebühr für Rechtsberatung und Vertretung	
	1. 0,5 Gebühr nach RVG für außergerichtliches Forderungsschreiben gegenüber Dritten	27,00
	2. Beratung und Vertretung in arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Angelegenheiten	
	a) Beratungstätigkeit	0,00
	b) Vertretung I. Instanz	0,00

c) Vertretung II. Instanz	0,00
3. Rechtsberatung	
a) Erstberatung in sämtlichen Rechtsbereichen	0,00
b) weitere außergerichtliche Vertretung in	
a. Werkvertrags- und Baurecht	
- erweiterte Beratungsgebühr mit Einigung oder Erledigung	45,00
- Geschäftsgebühr mit Einigung oder Erledigung einschließlich außergerichtlicher Korrespondenz, Ortsterminen	55,00
Gegenstandswert bis 10.000 €	100,00
Gegenstandswert ab 10.001 €	
b. Sonstige Rechtsgebiete	
- erweiterte Beratungsgebühr mit Einigung und Erledigung	45,00
- Geschäftsgebühr mit Einigung und Erledigung einschließlich außergerichtlicher Korrespondenz, Ortsterminen	55,00
c. Mediationsverfahren – pauschale Sitzungsgebühr	100,00

Die unter III. aufgeführten Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Gebührenordnungen der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim

III.	1. Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der gestreckten Gesellenprüfung für Lehrlinge (Auszubildende)	36,00 – 330,00
	2. Gesellenprüfung bzw. Teil 2 der gestreckten Gesellenprüfung und Abschlussprüfung oder Abschlussprüfung für Lehrlinge (Auszubildende)	77,00 – 420,00
	3. Prüfung für Personen, die nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen sind	45,00 – 440,00
	4. Wiederholung der Gesellen- oder Abschlussprüfung bzw. der gestreckten Gesellenprüfung und Abschlussprüfung	entsprechend Ziffer 2 und 3
	5. Umschulungsprüfung	entsprechend Ziffer 2 und 3

Die Neufassung tritt mit der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Kreishandwerkerschaft Osnabrück laut Satzung vom 29.04.2015 in Kraft.

Osnabrück, den 16.08.2017

Siegward Schneider
Kreishandwerksmeister

Ass. jur. Thorsten Coch
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt am 04.08.2017 durch die Handwerkskammer Osnabrück- Emsland- Bad Bentheim

Präsident

Hauptgeschäftsführer